

Sachverhalt

Die 17-jährige S beginnt zum Oktober 2014 ihr Jurastudium in Münster. Noch vor dem Beginn des ersten Semesters richten ihre Eltern V und M ihr ein Girokonto bei der Sparkasse Münsterland Ost ein und überweisen darauf monatlich 600,- Euro per Dauerauftrag.

Außerdem schenken sie ihrer Tochter zum Studienbeginn ein wertvolles Porzellanservice.

S hat aber nur wenig Freude am Studium und kauft und bezahlt am 3. Februar 2015 im Laden der Konzertagentur K zwei teure Karten für ein Rockkonzert (zusammen 300,- Euro), das sie gemeinsam mit ihrem Freund F besuchen möchte.

Doch es kommt zu Komplikationen. Die Eltern verurteilen den Kauf der Konzertkarten auf das schärfste und verlangen von K die Rückzahlung von 300,- Euro an S. S selbst hält diesen Eingriff in ihre finanziellen Angelegenheiten für übertrieben. Sie verlangt aber ebenfalls ihr Geld teilweise zurück, weil sie sich, was zutrifft, inzwischen von ihrem Freund getrennt hat und das Konzert nun allein besuchen möchte. Deswegen ruft sie bei der Konzertagentur K an und verlangt mit dieser Begründung die Rückzahlung von 150,- Euro.

Wegen der Querelen zerstreitet sich S mit ihren Eltern V und M. Die Eltern erklären der S daraufhin, sie würden sich das Porzellanservice mit sofortiger Wirkung im Namen der S zurückschenken. S solle es unverzüglich nach Hause zurückbringen. Mitreden dürfe sie als Minderjährige ja ohnehin nicht. Sicherheitshalber lassen die Eltern die Rückschenkung notariell beurkunden.

1. Können die Eltern oder S die Rückzahlung von 300,- Euro oder von 150,- Euro von K verlangen?
2. Können die Eltern das Porzellanservice zurück- oder herausverlangen?
3. Franz Wieacker hat das BGB 1953 als „das spätgeborene Kind der Pandektenwissenschaft und der nationaldemokratischen, insoweit vor allem vom Liberalismus angeführten Bewegung seit 1848“ bezeichnet. Was ist damit gemeint, und wie beurteilen Sie diese Einschätzung? (maximal 3 Notenpunkte)

Lösungshinweise:

Vorbemerkung:

Die Klausur ist für Erstsemester vergleichsweise schwer. Für die Bewertung kommt es darauf an, die unproblematischen Punkte knapp abzuhandeln und an den schwierigen Stellen genau

mit dem Gesetz zu arbeiten. Die einfachen Punkte sollten problemlos im Urteilsstil abgehandelt werden. Weitschweifige Exkurse zum Vertragsschluss sind hier z. B. unangebracht. Am schwierigsten sind sicherlich die doppelte Anwendung von § 181 BGB und die dort erforderliche teleologische Reduktion. Hier muss es für gute Bearbeiter möglich sein, bei sinnvollen Erwägungen eine hohe Punktzahl zu erreichen. Die Zusatzfrage soll es ebenfalls besseren Bearbeitern ermöglichen, in den zweistelligen Bereich zu kommen.

Bei Fehlern in der Lösungsskizze oder von den Bearbeitern aufgeworfenen weiteren ernsthaften Problemen melden Sie sich bitte bei mir: oestmann@uni-muenster.de

Vielen Dank für Ihre Korrektur!

Frage 1

Die Eltern können gar nichts verlangen, weil sie unter keinen in Betracht kommenden Gesichtspunkten Anspruchsinhaber sein können. Es geht also nur um Ansprüche der S, bei deren materiellrechtlichem Bestehen es auch nicht um Stellvertretung gehen kann. Selbst wenn die Eltern tatsächlich die 300,- € zurückfordern, machen Sie lediglich einen Anspruch der S geltend.

- I. S – K, § 985 BGB auf Herausgabe von 300,- €
 1. Es werden an dieser Stelle keine Ausführungen zum Problem der Geldwertvindikation erwartet. Es wäre gut möglich, die Prüfung des § 985 BGB unter Hinweis auf die Rückforderung des bloßen Geldwertes gar nicht erst zu beginnen oder sofort zu beenden und nur den Kondiktionsanspruch zu prüfen. Dann wären dort genauere Ausführungen zur Übereignung des Geldes (bei Barzahlung) zu machen. Wenn man stillschweigend, möglicherweise sogar lebensnah, von einer Überweisung bzw. EC-Karten-Zahlung ausgeht, ist es auch möglich, die Prüfung sofort mit § 812 BGB zu beginnen. Achtung: Ob man einen Anspruch haben kann, hängt von der Rechtsfähigkeit ab. Hier kommt es auf eine Vertretung durch die Eltern nicht an.
 2. Eigentum der S (wenn man von Geldscheinen ausgeht)?
 - a) Ursprünglich ja.
 - b) Übereignung gem. §929 S. 1 an K?

Im Hinblick auf eine wirksame Einigung ist problematisch, dass die Übereignung des Geldes für S (beschränkt geschäftsfähige Minderjährige) nicht rechtlich lediglich vorteilhaft i.S.d. § 107 BGB, sondern nachteilig ist, und ihre Eltern (als gesetzliche Vertreter gem. §§ 1626, 1629 BGB) weder gem. § 107 BGB eingewilligt noch gem. § 108 I BGB genehmigt haben.

Jedoch hat S gem. § 110 BGB die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihr zur freien Verfügung von den Eltern überlassen wurden (Erfüllung durch Übereignung des Geldes). Die Einigung ist also von Anfang an wirksam (Fiktion), das Geld wurde übereignet. Wenn die Eltern später gegen den Kartenkauf vorgehen wollen, kann dies keine verweigerte Genehmigung sein, die den § 110 BGB ausschließen würde.

c) S ist nicht mehr Eigentümerin.

3. Anspruch ist nicht entstanden.

Anm.: Hier muss § 110 BGB gesehen werden. Eine Ablehnung des § 110 BGB aufgrund des hohen Preises der Karten bei monatlicher Überweisung von 600,- € ist bei guter Argumentation noch vertretbar, aber doch sehr fernliegend. Dann wäre der Umfang der konkludenten Einwilligung der Eltern im Hinblick auf die mit der monatlichen Überweisung verbundene Zweckbestimmung zu thematisieren. Dafür gibt der Sachverhalt aber keine Hinweise.

II. S – K, § 812 I 1 Var. 1 BGB auf Rückzahlung bzw. Rückübereignung und Rückgabe von 300,- €

1. K hat Eigentum und Besitz an den 300,- € erlangt (bei Zahlung mit Scheinen). Wenn man diesen Punkt offen lässt, sollte es in jedem Fall genügen zu sagen, dass K „die Summe“ von 300,- € erlangt hat.

2. Durch Leistung der S.

3. Ohne Rechtsgrund?

Der Rechtsgrund kann im gem. § 110 BGB wirksamen Kaufvertrag liegen. Falls man das parallele Problem nicht im Rahmen des § 985 BGB anspricht, müsste die Wirksamkeit des Kaufvertrages hier dargelegt werden.

Aber: ggf. nichtig gem. § 142 BGB. Anfechtungserklärung liegt vor gem. § 143 BGB. Es fehlt aber ein Anfechtungsgrund (hier nur Motivirrtum). Deswegen Zahlung mit Rechtsgrund.

Das Problem Motivirrtum muss an einer Stelle gesehen werden (s. auch unten III. 2). Gute Bearbeiter können die gesamte Anfechtungsproblematik im Bereicherungsanspruch auf Rückzahlung von 300,- Euro diskutieren, denn gem. § 142 BGB führt die Anfechtung zur Nichtigkeit und nicht zur Teilnichtigkeit. Einen Streit um eine Teilbarkeit der Leistung gem. § 139 BGB kann man austragen, kann aber auch stillschweigend von nur einem Kaufvertrag über zwei Karten ausgehen.

4. Anspruch (-)

III. S – K, § 985 BGB auf Herausgabe von 150,- €

1. Eigentum der S (wenn man von Zahlung mit Scheinen ausgeht)

a) Ursprünglich ja.

b) Übereignung gem. § 929 S. 1 an K?

Hier ist im Hinblick auf die Frage nach wirksamer Einigung eine Anfechtung der S gem. § 142 I BGB zu prüfen. Es fehlt jedoch bereits an einem Anfechtungsgrund, da S im Hinblick auf die Teilnahme ihres Freundes F nur einem unbeachtlichen Motivirrtum unterlag.

c) S nicht mehr Eigentümerin.

2. Anspruch (-)

Anm.: Zumindest das Vorliegen eines unbeachtlichen Motivirrtums muss hier erkannt werden. Gute Bearbeiter könnten die Anfechtung auch unter Hinweis auf die mangelnde Einwilligung der Eltern gem. § 111 BGB ablehnen. Dagegen wäre aber auch eine konkludente Einwilligung der Eltern aufgrund der ihrerseits formulierten Rückforderung denkbar. Entscheidend ist außerdem ein anderer Gesichtspunkt: Wenn das Rechtsgeschäft aus Taschengeldmitteln bewirkt wurde und damit als wirksam fingiert wird, dann muss die Wirkung des Taschengeldparagraphen auch die Rückabwicklung bzw. Anfechtung umfassen. Hier könnte man diskutieren, ob sich die Wirkungen von § 110 BGB auf Surrogate erstreckt (Einzelfallbetrachtung) und ob die Rückabwicklung durch Anfechtung unter diese Surrogate fällt oder nicht. Wenn man von einem bloßen Einverständnis der Eltern ohne ausdrückliche Einwilligung ausgeht, kann man auch §§ 108, 109 BGB anwenden und käme ebenfalls zur möglichen Anfechtung (allerdings bei fehlendem Anfechtungsgrund).

IV. S – K, § 812 I 1 Var. 1/§ 812 I 2 Var. 1 BGB auf Rückzahlung von 150,- €

Der Rechtsgrund besteht in Form des Kaufvertrages, da S auch diesen nicht wirksam angefochten hat.

Anspruch (-)

Anm.: Der Kondiktionsanspruch infolge einer Anfechtung kann sowohl auf § 812 I 1 Var. 1 BGB, als auch auf § 812 I 2 Var. 1 BGB gestützt werden. Dies hängt davon ab, ob man die Anfechtung als rechtshindernde oder rechtsvernichtende Einwendung ansieht. Der Bearbeiter sollte keine Ausführungen zum Prüfungsaufbau machen, müsste aber bei einer Prüfung von § 812 Abs. 1 S. 2 Var. 1 BGB sagen, warum der rechtliche Grund „später“ weggefallen ist.

Frage 2

I. Eltern – S, § 516 I BGB auf Zuwendung des Services

1. Wirksamer (zweiter) Schenkungsvertrag?

Die Eltern schließen bei der Schenkung einen Vertrag im Namen der S gem. § 164 I 1 BGB mit sich selbst. Es liegt also ein Insichgeschäft gem. § 181 BGB vor, mit dessen Regelung Interessenkonflikte vermieden werden sollen. Rechtsfolge ist eine gesetzliche Begrenzung der Vertretungsmacht. Eine

Genehmigung der S (wiederum vertreten durch oder mit Zustimmung der Eltern) gem. § 177 I BGB scheidet aus, da sonst der § 181 BGB umgangen würde.

Somit trotz Einhaltung des Formerfordernisses des § 518 I 1 BGB kein wirksamer Schenkungsvertrag.

Anmerkung: Hier kommt es auf die teleologische Reduktion der Vorschrift nicht an. Die Lösung ergibt sich unproblematisch aus dem Gesetzeswortlaut: Die zweite Schenkung ist kein Rechtsgeschäft zur Erfüllung einer Verbindlichkeit und daher von der Norm nicht gedeckt. Außerdem verbietet § 1641 BGB derartige Schenkungen, so dass § 181 BGB möglicherweise deshalb schon ausscheidet. Hinweise auf diesen familienrechtlichen Bezug können von Erstsemestern jedoch unter keinen Umständen erwartet werden.

2. Anspruch ist nicht entstanden.

Anm.: Vermutlich werden nur überdurchschnittliche Bearbeiter diesen vertraglichen Anspruch überhaupt anprüfen. Die Nichtbearbeitung soll bei der Bewertung als nicht schwerwiegend eingestuft werden. Dann müsste aber im Rahmen des § 985 BGB oder § 812 BGB ausführlicher auf die Unwirksamkeit des zweiten Schenkungsvertrages eingegangen werden.

II. Eltern – S, § 985 BGB auf Herausgabe des Services

1. Eigentum der Eltern?

a) Ursprünglich ja.

b) Übereignung gem. § 929 S. 1 an S im Rahmen der ersten Schenkung?

Bei der Einigung zwischen den Eltern und S ist im Hinblick auf deren Stellvertretung der S gem. § 164 I 1 BGB wiederum das Insichgeschäft zu problematisieren. Hier könnte man aber die Erfüllung einer Verbindlichkeit i.S.d. § 181 BGB bejahen, wenn der zugrundeliegende erste Schenkungsvertrag wirksam war.

Bei diesem einseitig verpflichtenden Vertrag waren nur die Eltern verpflichtet, der S das Service unentgeltlich zuzuwenden. Er war also für S rechtlich lediglich vorteilhaft und § 181 BGB insofern teleologisch zu reduzieren. Eine Verbindlichkeit i.S.d. § 181 BGB lag vor, die Einigung ist wirksam. Hinweis: Hier ist die Arbeit mit dem Gesetz gefragt. Auslegung des § 181 BGB hilft nicht weiter. Die teleologische Reduktion ist die Umkehrung der Analogie und daher entsprechend herzuleiten.

Das Service wurde gem. § 929 S. 1 BGB übereignet. Also haben die Eltern das Eigentum zwischenzeitlich verloren.

c) Rückübereignung gem. § 929 S. 1 BGB (oder einer anderen Norm) an Eltern in Bewirkung der vermeintlich zweiten Schenkung?

Hinweise auf eine Übereignung enthält der Sachverhalt nicht. Außerdem: Die (etwaige zweite) Einigung ist gem. § 181 auf jeden Fall nicht wirksam.

Insbesondere keine Erfüllung einer Verbindlichkeit, da zweiter Schenkungsvertrag unwirksam war (s.o.).

d) Die Eltern sind nicht mehr Eigentümer.

2. Anspruch (-)

Anm.: Hier war zu erkennen, dass aufgrund des § 181 BGB bzw. dessen teleologischer Reduktion die erste Übereignung wirksam, die zweite dagegen unwirksam ist (zu § 1641 BGB oben). Den Bearbeitern sollten die teleologische Reduktion als Gegenstück zur Analogie und die im Falle des § 181 BGB zugrundeliegende Wertung des § 107 BGB bekannt sein.

Bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung könnte man aber auch zu dem Ergebnis kommen, dass S sich bei der ersten Übereignung durch eigene gem. § 107 BGB wirksame Willenserklärung mit den Eltern geeinigt hat (ggf. § 151 BGB einschlägig). Beide Wege führen zum selben Ergebnis.

III. Eltern – S, § 812 I 1 Var. 1 BGB auf Rückübereignung und Rückgabe des Services

1. S hat durch die Übereignung im Rahmen der ersten Schenkung Eigentum und Besitz an dem Service erlangt.

2. Durch Leistung der Eltern.

3. Ohne Rechtsgrund?

Der erste Schenkungsvertrag ist wirksam (s.o.), weshalb ein Rechtsgrund besteht. Anmerkung: Wer (ggf. stillschweigend) davon ausgeht, die Rückübereignung des Services an die Eltern habe ohnehin nicht stattgefunden, muss die gesamte Diskussion um § 181 BGB an dieser Stelle führen.

4. Anspruch ist nicht entstanden.

Frage 3

Kenntnisse über Franz Wieacker (1908-1994) sind nicht zu erwarten. Gute Kandidaten könnten wissen, dass er in den 1950er und 1960er Jahren der führende Vertreter der Privatrechtsgeschichte der Neuzeit war. Falls sein Lehrbuch erwähnt wird, wäre das ein Pluspunkt.

Der von Wieacker erhobene Vorwurf bedeutet, das BGB sei im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits veraltet gewesen, weil es von einer formalen Privatautonomie ausging und die sozialen Probleme der Industrialisierung (Arbeiterfrage etc.) nicht gesehen habe.

Die Anspielung auf die Pandektistik ist negativ gemeint und bedeutet, dass Begriffsbildung, System und Technik beim BGB wichtiger waren/sind als die materiellen Wertentscheidungen.

Der Vorwurf von Wieacker wird heutzutage überwiegend nicht mehr geteilt. Das BGB mit seinem Anspruch, ein privatautonomes Recht gleicher rechtlicher Freiheit zu verwirklichen, war seiner Zeit möglicherweise voraus. Die Krisen des 20. Jahrhunderts (Weltkriege, Inflation etc.) haben dazu beigetragen, dass erst um ca. 1960 der Boden für ein wirkliches privatautonomes Bürgerliches Recht bereitet war. Dann aber verlor der Staat/die Politik schnell das Interesse an dieser Art von Recht (Stichwort: Wohnungsmietrecht, Verbraucherrecht, einseitig-zwingendes Recht).

Die Abwendung vom Liberalismus hin zum Sozialstaat sollte den Bearbeitern zumindest bekannt sein. Hier liegt ein epochaler Unterschied des 19. zum 20. Jahrhundert.

Die Diskussion über das Verhältnis von formalem Recht und echtem Leben ist tendenziell immer mit einem Hang zu freiheitsfeindlichen, ggf. auch undemokratischen Lösungen und zur Rechtsstaatsfeindlichkeit verbunden. Dafür bietet gerade Wieacker selbst ein schlagendes Beispiel.

In der Gewichtung macht die Zusatzfrage maximal 3 Notenpunkte aus.

Formalien und Technisches

1. Ist die Klausur nachvollziehbar gegliedert?
2. Gibt es Überschriften nach dem Wer-will-was-von-wem-woraus-Schema?
3. Werden Gesetzesvorschriften exakt zitiert? (z. B. § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB)?
4. Gibt es einen rechtsfolgenorientierten Obersatz?
5. Werden nach dem Obersatz die Tatbestandsvoraussetzungen genannt?
6. Wird Unproblematisches im Urteilsstil kurz abgehandelt?
7. Werden Probleme im Gutachtenstil behandelt?
8. Gibt es einen Ergebnissatz am Schluss der Prüfung?
9. Stellt der Ergebnissatz die genaue Antwort auf die Fallfrage dar?
10. Ist bei der Subsumtion erkennbar, warum das Vorliegen eines Tatbestandsmerkmals fraglich ist?
11. Gelingt es dem Bearbeiter, bei Auslegungsproblemen verschiedene theoretische Ergebnisse anzudeuten, dann die praktische Relevanz für die Falllösung zu zeigen, die Meinungen gegeneinander abzuwägen und sich mit eigenen Argumenten für eine Möglichkeit zu entscheiden?
12. Benutzt der Verfasser die exakte juristische Terminologie?
13. Schreibt der Verfasser in einem nüchternen, knappen Stil (keine Schachtelsätze, Füllwörter)?
14. Beherrscht der Verfasser die deutsche Sprache und Rechtschreibung?

Abschlussklausur „Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB“

Wintersemester 2013/14

Prof. Dr. Peter Oestmann
Prof. Dr. Frauke Wedemann

Sachverhalt

Konstantin (K) möchte sich für sein Arbeitszimmer einen neuen Schrank kaufen und interessiert sich für ein antikes Modell. Aus diesem Grund betritt er am Montag, dem 6. Juni, das Antikmöbelgeschäft des Valentin (V). V selbst ist jedoch nicht anwesend. Vielmehr wird K von dessen Sohn (S) in Empfang genommen, der zwar des Öfteren mit dem Wissen von V im Möbelgeschäft anwesend ist und Verkaufsgespräche führt, dazu jedoch nie ermächtigt worden war.

K teilt S mit, dass er sich für einen Schrank interessiere, jedoch nur bis zu einem Preis von 2.500 €. S zeigt K daraufhin mehrere Modelle und beantwortet alle Fragen des K, so dass nach einem einstündigen Beratungsgespräch nur noch ein Modell in Betracht kommt. Dieses bietet S nach einigem Feilschen dem K für 2.450 € zum Kauf an. K, der das Geld nicht dabei hat, verspricht, sich das Angebot durch den Kopf gehen zu lassen und sich innerhalb einer Woche zu melden. S ist einverstanden.

Wieder zu Hause angekommen, schläft K eine Nacht über die Entscheidung und schreibt am nächsten Tag, dem 7. Juni, einen Brief an das Antikmöbelgeschäft des V. Er teilt V mit, dass er den fraglichen Schrank kaufen werde. Gegen 21.00 Uhr wirft er den Brief in den Briefkasten der örtlichen Postfiliale ein.

Nachdem er in der Folgenacht jedoch einige Alpträume von Holzwürmern und Feuersbrünsten hat, sieht K darin ein schlechtes Omen und ruft noch am nächsten Morgen, dem 8. Juni, um 9.30 Uhr im Geschäft des V an. V selbst ist jedoch nicht anwesend und hat am Telefon deshalb eine Anrufweiserschaltung in die eigene Privatwohnung aktiviert. Dort nimmt seine Ehefrau (E) nach mehrmaligem Klingeln ab. K teilt ihr daraufhin mit, dass er „den Vertrag am Schrank kündige.“ E erklärt, von den Geschäften ihres Mannes keine Ahnung zu haben, verspricht jedoch, ihrem Mann die Nachricht auszurichten. K legt daraufhin beruhigt auf.

Indes vergisst E, ihren Mann V über das Gespräch zu informieren, und so freut sich dieser, als ihn am 9. Juni der Brief des K erreicht, indem sich K bereit erklärt, den genauer bezeichneten Schrank für 2.450 € zu erwerben. Als V sich daraufhin telefonisch gegen 11.20 Uhr bei K meldet, um die Modalitäten der Lieferung zu besprechen, ist K erzürnt, verweist auf das Telefonat vom Vortag und verweigert sowohl eine zukünftige Annahme wie auch die Bezahlung. V hingegen ist nach wie vor an einer Erfüllung des Vertrages interessiert.

Wie ist die Rechtslage?

Bearbeitungszeit: 120 Minuten

Viel Erfolg!

Lösungshinweise

Anspruch des V gegen K auf Abnahme und Bezahlung des Schrankes gem. § 433 Abs. 2 BGB

Anspruch entstanden?

Kaufvertrag geschlossen?

Angebot des V?

V selbst hat keine Willenserklärung abgegeben. Aber ihm könnte die Erklärung des S zugerechnet werden, wenn dieser als sein Vertreter den Schrank angeboten hat. Voraussetzungen des § 164 Abs. 1 S. 1 BGB. Problematisch ist „innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht“. Denn hier wurde keine Vertretungsmacht erteilt. Aber hier liegt **Duldungsvollmacht** vor: V ist volljährig und weiß, dass S regelmäßig rechtsgeschäftlich für ihn auftritt. Dennoch hat V diese Tätigkeit nie unterbunden. Rechtsfolge: Vertretungsmacht liegt vor, obwohl keine Vollmacht erteilt wurde.

Anm.: Duldungsvollmacht muß man erkennen und richtig begründen. Wenn nicht, schwerer Fehler!

Weiteres Problem aus § 164 Abs. 1 S. 1 BGB: „im Namen des Vertretenen“. Hier Offenkundigkeit möglicherweise nicht gegeben mit der Folge von § 164 Abs. 2 BGB. Aber: Es genügt, wenn die Umstände ergeben, daß die Erklärung im Namen des Vertretenen erfolgt, § 164 Abs. 1 S. 2 BGB. Hier liegt ein **betriebsbezogenes Geschäft** (unternehmensbezogenes Geschäft) vor. Nach allg. Ansicht wird durch Erklärungen von Ladenmitarbeitern etc. innerhalb ihrer regulären betrieblichen Tätigkeit auch ohne ausdrücklichen Hinweis auf die Vertretung immer der Ladeninhaber berechtigt und verpflichtet.

Anm.: Diesen Punkt werden vermutlich schlechte und mittelmäßige Arbeiten übersehen. Für vollbefriedigend ist es aber erforderlich, zumindest das Problem zu sehen.

Zwischenergebnis: Vertretung liegt vor, das Angebot wirkt für und gegen den V.

Angebot erloschen?

Gem. § 147 Abs. 1 S. 1 BGB kann ein unter Anwesenden gemachtes Angebot nur sofort angenommen werden. Ist das nicht der Fall, erlischt das Angebot, § 146 BGB. Hier hat K das Angebot nicht sofort angenommen. Aber: § 147 BGB ist dispositiv, arg. § 148 BGB. Wenn eine **Frist bestimmt** ist, kann die Annahme innerhalb der Frist erfolgen, das Angebot bleibt dann so lange bestehen. Hier hat V (vertreten durch S) eine Annahmefrist von einer Woche gesetzt (einvernehmlich mit K). Diese Frist ist noch nicht abgelaufen.

Zwischenergebnis: Angebot ist nicht erloschen.

Annahmeerklärung des K?

Erklärung abgegeben am 7. Juni, um 21.00 Uhr in den Briefkasten geworfen. Jetzt handelt es sich um eine Erklärung unter Abwesenden. Daher ist die Erklärung nur

wirksam, wenn sie dem V zugeht, § 130 Abs. 1 S. 1 BGB. Zugang: Willenserklärung ist dann zugegangen, wenn sie derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass unter normalen Umständen mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Hier: 9. Juni vor 11.20 Uhr.

Widerruf des K?

Die Annahmeerklärung würde nicht am 9. Juni wirksam werden, wenn dem V vorher oder gleichzeitig ein Widerruf des K zugehen würde, § 130 Abs. 1 S. 2 BGB. Widerruf: Eine Willenserklärung, aus der hervorgeht, dass eine andere Willenserklärung nicht gelten soll. Hier hat K am 8. Juni bei E angerufen und ihr gesagt, dass er den Vertrag kündige. Rechtlich ist das nicht möglich, denn ein Vertrag bestand zu dieser Zeit noch gar nicht, und außerdem kann man punktuelle Austauschverträge ohnehin nicht kündigen. Aber **Auslegung** der Erklärung gem. §§ 133, 157 BGB. K wollte, dass kein Kaufvertrag mit V zustande kam. Dieses Ziel konnte er nur durch einen Widerruf erreichen. Es entspricht somit seinem Willen, seine Annahmeerklärung zu widerrufen. Dieses Auslegungsergebnis kann auch vor dem Empfängerhorizont von V/E bestehen, denn beiden mußte klar sein, dass K den Schrank nicht mehr kaufen wollte. Dieses Ergebnis kann man durch Auslegung gewinnen, eine Umdeutung ist nicht erforderlich.

Anm.: Wenn man hier einen Widerruf verneint, ist das nicht vertretbar.

Zwischenergebnis: Widerruf wurde erklärt.

Zugang des Widerrufs?

Da der Widerruf auch eine Willenserklärung ist, wird er nur wirksam, wenn er dem V vor oder spätestens gleichzeitig mit der Annahmeerklärung zugeht. Hier hat V von dem Widerruf erst durch das Telefongespräch mit K am 9. Juni um 11.20 Uhr erfahren. Problem: **Zurechnung der Kenntnis der Ehefrau?** Für eine Stellung von E als Vertreterin sind keine Gesichtspunkte ersichtlich. Zwar können Ehegatten aufgrund ihrer ehelichen Verbundenheit als gesetzliche Vertreter den anderen berechtigen und verpflichten, § 1357 BGB. Dies gilt aber nur für Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs und nicht für die berufliche Tätigkeit (*Anm.: Die Kenntnis von § 1357 BGB kann man nicht verlangen, gibt aber Zusatzpunkte*). Die E könnte den Widerruf aber als Botin entgegengenommen haben. Bote ist, wer eine fremde Willenserklärung abgibt oder entgegennimmt und von einem anderen dazu ermächtigt ist. Botenmacht wurde nicht ausdrücklich erteilt, aber in der automatischen Anrufweitschaltung bringt V konkludent zum Ausdruck, dass geschäftliche Telefonate auch von seiner Frau entgegengenommen werden können. Da der Kunde bei einer automatischen Weitschaltung nicht merkt, dass er mit dem Privatanschluss verbunden ist, muss der Kunde davon ausgehen, dass seine Erklärung für und gegen den Geschäftspartner wirkt. Hier hat E allerdings darauf hingewiesen, dass sie sich mit den Geschäften ihres Mannes nicht auskenne. Es ist daher fraglich, ob E als **Empfangs- oder Erklärungsbotin** eingesetzt war.

Empfangsbote bedeutet, dass der Erklärungsempfänger einer anderen Person die Entgegennahme von Erklärungen anvertraut. Die von dieser Person empfangenen Erklärungen gelten als zugegangen, wenn unter normalen Umständen mit der Übermittlung zu rechnen ist. Das würde bedeuten, dass der Widerruf des K dem V dann zugegangen wäre, als dieser am Abend des 8. Juni aus dem Betrieb nach Hause kam. Zu diesem Zeitpunkt kann man normalerweise damit rechnen, dass die Ehefrau ihren Mann über die geschäftlichen Telefonate informiert. Dass E dies nicht

getan hat, ist unbeachtlich. Der Widerruf wäre in diesem Fall vor der Annahmeerklärung zugegangen, ein Vertrag wäre nicht geschlossen worden, ein Zahlungsanspruch des V bestände nicht.

Erklärungsbote bedeutet, dass die Empfangsperson der Erklärung vom Erklärenden mit der Weitergabe der Erklärung an den Adressaten ermächtigt wird. Die vom Erklärungsboten empfangenen Erklärungen gehen dann gem. § 130 BGB zu, wenn die Erklärung derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass unter gewöhnlichen Umständen mit der Kenntnisnahme gerechnet werden kann. Bei der mündlichen Weitergabe der Erklärung kommt es also darauf an, wann E ihren Mann informiert. Hier hat E dem V den Widerruf überhaupt nicht mitgeteilt, so dass es nicht zum Zugang des Widerrufs kam. Am Telefon (9. Juni, 11.20 Uhr) wiederholt K zwar nochmals den Widerruf, aber zu diesem Zeitpunkt war die Annahme bereits zugegangen. Deshalb ist in diesem Fall der Vertrag geschlossen. Der Anspruch des V besteht.

Ob Empfangs- oder Erklärungsbotenschaft besteht, ist schwer zu entscheiden. Argumente für Empfangsbotenschaft: Anrufweitchaltung; Kunde muß die Möglichkeit haben, das Geschäft telefonisch zu erreichen; Vergesslichkeit des Boten darf nicht dem Kunden zugerechnet werden

Argument für Erklärungsbotenschaft: E wies auf ihre geschäftliche Unerfahrenheit hin. Aber: Dies spricht nicht zwingend gegen Empfangsboten. Denn der Bote braucht die Erklärung nicht zu verstehen, er muss sie nur übermitteln. Wenn E gesagt hätte, dass sie die Weitergabe von Erklärungen häufig vergisst, könnte man anders entscheiden. Der bloße Hinweis auf die Unkenntnis genügt hierfür nicht.

Im Ergebnis sprechen die besseren Argumente, insbesondere der Vertrauensschutz des Kunden, für eine Stellung als Empfangsbotin. (*Anm.: Bei guter Argumentation auch Gegenmeinung vertretbar*).

Anm.: Dies ist das einzige ernsthafte Problem der Klausur. Überdurchschnittliche Arbeiten müssen hier sorgfältig subsumieren. Wer das Problem gar nicht erkennt, kann maximal eine ausreichende Note erreichen.

Zwischenergebnis: Der Widerruf ist dem V vor der Annahmeerklärung zugegangen.

Ein Vertrag wurde nicht geschlossen.

Ein Abnahme- und Zahlungsanspruch besteht nicht.

Formalien und Technisches:

1. Ist die Klausur nachvollziehbar gegliedert?	
2. Gibt es Überschriften nach dem Wer-will-was-von-wem-woraus-Schema?	
3. Werden Gesetzesvorschriften exakt zitiert (z. B. § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB)?	
4. Gibt es einen rechtsfolgenorientierten Obersatz?	
5. Werden nach dem Obersatz die Tatbestandsvoraussetzungen genannt?	
6. Wird Unproblematisches im Urteilsstil kurz abgehandelt?	
7. Werden Probleme im Gutachtenstil behandelt?	

8. Gibt es einen Ergebnissatz am Schluß der Prüfung?	
9. Stellt der Ergebnissatz die genaue Antwort auf die Fallfrage dar?	
10. Ist bei der Subsumtion erkennbar, warum das Vorliegen eines Tatbestandsmerkmals fraglich ist?	
11. Gelingt es dem Bearbeiter, bei Auslegungsproblemen verschiedene theoretische Ergebnisse anzudeuten, dann die praktische Relevanz für die Falllösung zu zeigen, die Meinungen gegeneinander abzuwägen und mit eigenen Argumenten sich für eine Möglichkeit zu entscheiden?	
12. Benutzt Verf. die exakte juristische Terminologie?	
13. Schreibt Verf. in einem nüchternen, knappen Stil (keine Schachtelsätze, Füllwörter)?	
14. Beherrscht Verf. die deutsche Sprache und Rechtschreibung?	

Ärger mit alten Lampen (Hausarbeit 2015)

Problembereiche

Stellvertretung, Täuschung, Wissenszurechnung, Vertretung ohne Vertretungsmacht, Anfechtung einer ausgeübten Vollmacht

Sachverhalt

Der Antiquitätenhändler A ruft bei seinem Stammkunden K am 10. Januar 2014 an und informiert ihn darüber, dass er eine Lieferung von 20 arabischen Öllampen erwarte. K fragt, ob diese Lampen aus dem 17. Jahrhundert stammen, weil er Lampen aus dieser Zeit sammle. A bekräftigt, dass es sich um echte Lampen handle. Tatsächlich ist sich A unsicher, möchte aber K auf jeden Fall als Kunden behalten.

Als die Lampen angekommen sind, bittet K seinen volljährigen Sohn X, für ihn bei A drei Lampen zu kaufen. X macht sich keinerlei Gedanken über das Alter der Lampen. Er geht am 16. Januar 2014 in das Antiquitätengeschäft und sagt zu A, er wolle für seinen Vater drei Lampen kaufen. X zahlt sofort 300,- Euro und nimmt die drei Lampen gleich mit nach Hause. Y, die volljährige Tochter von K, möchte ihrem Vater einen Gefallen tun und ihm ebenfalls arabische Lampen kaufen. Ohne dass sie mit ihrem Vater darüber gesprochen hat, kauft sie am 20. Januar 2014 bei A weitere vier Lampen. Über die genaue Herkunft und das Alter der Lampen weiß Y nichts, und dies ist ihr auch egal. Da sich lediglich der Lehrling L im Geschäft befindet, sagt Y ihm gegenüber über ihre näheren Beweggründe kein Wort. Weil sie persönlich bekannt ist und auch ab und zu bei A einkauft, lässt sie den Kaufpreis anschreiben. Als K die sieben Lampen sieht, meint er, das sei zuviel. Er werde lediglich die von X gekauften Lampen behalten, wolle die von Y gekauften Lampen aber nicht nehmen. Die vier von Y gekauften Lampen solle Y per Post an A zurückschicken. Y nimmt die Lampen, vergisst aber, sie zurückzusenden. Am 23. Februar 2014 macht ein Freund F den K darauf aufmerksam, dass die Lampen nicht aus dem 17. Jahrhundert stammen, sondern vermutlich um 1830 hergestellt worden seien. Für K als Sammler verlieren sie deshalb erheblich an Reiz. K lässt die Sache aber schleifen und meldet sich erst am 2. Februar 2015 telefonisch bei A. Da es sich um jüngere Lampen handle, als A behauptet habe, wolle er sie gegen Rückzahlung des Kaufpreises zurückgeben. A weigert sich zu zahlen.

Zugleich verlangt A am 2. Februar 2015 von Y 400,- Euro für die immer noch nicht bezahlten vier anderen Lampen. Y meint, für diese Forderung sei es nach über einem Jahr schon zu spät. Außerdem habe sie die Lampen doch für ihren Vater kaufen wollen und fühle sich an den Kauf auf keinen Fall gebunden. Schließlich seien die Lampen ja auch zu neu, und deswegen werde sie nicht zahlen. Sie habe lediglich vergessen, die nicht benötigten vier Lampen zurückzugeben. Das werde sie aber unverzüglich nachholen. A sagt, das sei ihm alles gleichgültig, er wolle lediglich sein Geld.

Y beginnt daraufhin, die vier Lampen zu verpacken. Dabei fällt ihr eine Lampe auf den Fußboden und zerbricht. Im Inneren befindet sich eine mit Wachs angeklebte Goldmünze im Wert von 3.000,- Euro. A erfährt durch Zufall von diesem Fund. Sofort ruft er bei Y an und erklärt, er bestehe weiterhin auf der Bezahlung der vier Lampen, verlange die Münze aber heraus. Notfalls fechte er den Kaufvertrag über die zersprungene Lampe aus allen in Betracht kommenden Gründen an.

1. Kann K von A die Rückzahlung von 300,- Euro verlangen?
2. Kann A von Y die Bezahlung von drei oder vier Lampen sowie die Aushändigung der Goldmünze verlangen?

3. Abwandlung:

A und K telefonieren am 10. Januar 2014 nicht miteinander. K hat lediglich gehört, dass A eine Lieferung Lampen erhalten habe. K sagt seinem Freund F, F möge doch einige schöne Lampen für ihn kaufen. K glaubt, F kenne sich hervorragend mit arabischen Öllampen aus. Doch die Kenntnisse von F sind tatsächlich eher bescheiden. Deswegen kauft F im Namen des K drei Lampen von 1830, da ihm die Stilunterschiede nicht bekannt sind und er auch nicht weiter darüber nachdenkt. Als K die zu jungen Lampen entdeckt, bereut er es, den F zum Antiquariat geschickt zu haben. Er erklärt dem F und auch dem A, er habe sich über die kunsthistorischen Kenntnisse von F falsche Vorstellungen gemacht und fühle sich daher an den Kauf aus allen in Betracht kommenden rechtlichen Gründen nicht gebunden. Kann A dennoch von K oder F die Bezahlung der Lampen verlangen oder stehen ihm wenigstens Ersatzansprüche zu?

4. Zusatzfrage:

In einem reichlich schlampig überlieferten Zitat wird oft behauptet, dem BGB habe ursprünglich ein Tropfen sozialen Öls gefehlt. Was ist damit gemeint und wie ist dieser Vorwurf angesichts der zahlreichen Änderungen des BGB im Wandel der Zeiten zu beurteilen?

Lösung

1. Frage: Kann K von A die Rückzahlung von 300,- € verlangen?

Rücktritt des K

Man könnte die Äußerungen des K ggü. A als Rücktrittserklärung auslegen. Entscheidend ist dabei auch die Frage, welches Vorgehen für K günstiger ist. Dies könnte der Rücktritt aufgrund der Möglichkeit sein, das Gestaltungsrecht innerhalb eines längeren Zeitraums auszuüben, wohingegen die Anfechtungsfrist max. ein Jahr beträgt. Jedoch wurde diese (jedenfalls i.R.d. § 123 BGB) eingehalten, weshalb dieses Argument nicht angebracht werden kann. Nach einer Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gäbe es nur einen Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 BGB, der wegen § 818 Abs. 3 BGB schwächer ist. Dies gilt jedoch für beide Seiten und ist mangels Angaben zu möglicher Entreicherung im Sachverhalt als Argument ebenso wenig zwingend.

Zu beachten ist aber, dass das Gewährleistungsrecht zwar Vorrang vor § 119 Abs. 2 BGB, nicht aber vor § 123 BGB hat. Im Hinblick auf die Klausurtaktik ist zu erkennen, dass bei der alternativen Anfechtung offensichtlich angelegte Probleme wie die arglistige Täuschung des Vertretenen und die Anfechtungsfrist zu behandeln sind. Insofern liegt dort ein Schwerpunkt der Prüfung. Wird von einer Anfechtung ausgegangen, ist für den Rücktritt kein Raum mehr.

K gegen A aus §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB auf Schadensersatz

Anspruchsgrundlage könnte Schadensersatz wegen der Verletzung der Pflichten aus einem vorvertraglichen Schuldverhältnis, Culpa in contrahendo, sein (Anruf A bei K, Behauptung ins Blaue hinein, unwahre Beantwortung von Fragen). Die Täuschung wäre die Pflichtverletzung, der Vertragsschluss mit seinen Konsequenzen der Schaden. Schadensersatz wäre dann die Lösung vom Vertrag und die Rückzahlung des Kaufpreises sein.

K gegen A aus § 985 auf Herausgabe von 300,- €

An dieser Stelle sollte kurz auf das Problem der Geldwertvindikation eingegangen werden: Die h.M. lehnt eine solche grds. ab und legt die Herausgabe der konkreten Sache (Bargeld) zugrunde. Hier könnten die Geldscheine durch Vermengung bzw. Vermischung Eigentum des A geworden bzw. nicht mehr vorhanden sein. Es ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass die 300,- € in Noten noch zu individualisieren sind.

K gegen A aus § 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB auf Schadensersatz

Zu einem Vermögensschaden des K macht der Sachverhalt keine Angaben.

K gegen A aus § 826 BGB auf Schadensersatz

Ein Schädigungsvorsatz des A ist dem Sachverhalt kaum zu entnehmen.

K gegen A aus § 812 I 1 Var. 1 BGB auf Rückgabe von 300€

Man könnte den Kondiktionsanspruch infolge einer Anfechtung auch auf § 812 I 2 Var. 1 BGB stützen, wenn man die Anfechtung nicht als rechtshindernde, sondern rechtsvernichtende Einwendung einordnet. Dann wäre der Prüfungspunkt „Rechtsgrund weggefallen“ zu bearbeiten. Zu Aufbaufragen darf aber nicht Stellung genommen werden.

A. Anspruch entstanden

I. Etwas erlangt

Wichtig ist vor allem die Differenzierung zwischen erlangtem Eigentum und Besitz. Fraglich ist bereits an dieser Stelle, ob neben dem Besitz auch das Eigentum an den 300,- € erlangt wurde. Die ebenso im Rahmen des Kaufvertrags zu prüfende Anfechtung wird schon hier relevant. Der Anfechtungsgrund des § 123 I Var. 1 BGB könnte, anders als § 119 II BGB, auch das Verfügungsgeschäft betreffen.

1. Übereignung an A, § 929 S. 1 BGB

a) Einigung

1) Angebot des X (wirksame Stellvertretung des K, §164 I: eigene WE, in fremdem Namen, mit Vertretungsmacht)

2) Annahme des A, insb. Zugang der WE gem. §164 III

b) Übergabe

c) Berechtigung

2. Nichtigkeit der Übereignung: Anfechtung, §142 I durch K

a) Anfechtungserklärung, §143 I, II

b) Anfechtungsgrund

In Betracht kommt eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gem. § 123 I Var. 1. BGB

Eine arglistige Täuschung liegt hier vor, insbes. genügt eine Behauptung wie die des A „ins Blaue hinein“. Problematisch könnte aber die Kausalität der Täuschung für die Abgabe der WE sein, da nicht K, sondern X die WE abgegeben hat. Gem. § 166 I BGB ist im Hinblick auf die Kenntnis die Person des Vertreters relevant, welcher hier aber nicht getäuscht wurde bzw. sich keine Gedanken machte (reines Nichtwissen begründet keine Fehlvorstellung).

Hier liegen aber auch eine Vollmacht und eine Weisung (nach st. Rspr. weit auszulegen) von K an X i.S.d. § 166 II BGB vor. Umstritten ist, ob in einem solchen Fall § 166 II BGB analog anzuwenden ist: Dagegen spricht die Trennung von Vertretergeschäft und Innenverhältnis. Dafür spricht, dass bei § 166 BGB stets auf denjenigen abgestellt wird, der letztlich den Entschluss zur Willenserklärung fasst. Dies ist hier gerade der Vertretene, der getäuscht und damit zur Weisung gebracht wird. Die Täuschung war neben der WE des Kaufvertrages auch für die WE der Übereignung der 300,- € ursächlich.

c) Anfechtungsfrist

Die Frist des § 124 I bzgl. der arglistigen Täuschung (ein Jahr) ist gewahrt.

3. Zwischenergebnis: Anfechtung (+), Übereignung unwirksam. A hat lediglich Besitz an den 300€ erlangt

4.

II. durch Leistung: bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens

III. ohne Rechtsgrund

1. Kaufvertrag, § 433 BGB

- a) Anruf des A ist kein Angebot, sondern höchstens eine invitatio ad offerendum
- b) Angebot des X (wirksame Stellvertretung des K, § 164 I)
- c) Annahme des A, insb. Zugang der WE gem. § 164 III
- 2. Nichtigkeit des Kaufvertrages: Anfechtung, § 142 I durch K
 - a) Anfechtungserklärung, § 143 I, II
 - b) Anfechtungsgrund

In Betracht kommt hier sowohl eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gem. § 123 I Var. 1 (s.o.), als auch wegen Eigenschaftsirrtums gem. § 119 Abs. 2 BGB.

Neben der arglistigen Täuschung liegt auch ein Eigenschaftsirrtum gem. § 119 II liegt vor. Das Alter der Lampen ist verkehrswesentliche Eigenschaft, über die sich K irrt. Das Problem der Anwendung des § 166 II analog besteht auch hier. Teilweise wird jedoch differenziert und die Anwendung auf Fälle der arglistigen Täuschung zwar bejaht, auf solche der Irrtümer aber abgelehnt.

- c) Anfechtungsfrist
Die Frist des §121 I 1 bzgl. des Eigenschaftsirrtums (unverzüglich: ohne schuldhaftes Zögern) ist abgelaufen. Die Frist des §124 I bzgl. der arglistigen Täuschung (ein Jahr) dagegen gewahrt.
- d) Zwischenergebnis: Anfechtung (+), Kaufvertrag unwirksam
- B. Anspruch nicht erloschen und durchsetzbar
- C. Ergebnis: Anspruch (+): Wertersatz i.H.v. 300,- € gem. § 818 II BGB

2. Frage: Kann A von Y die Bezahlung von drei oder vier Lampen sowie die Aushändigung der Goldmünze verlangen?

A gegen Y aus § 433 II BGB auf Kaufpreiszahlung für vier Lampen

- A. Anspruch entstanden
- I. Kaufvertrag, §433
 - 1. WE des L (Stellvertretung des A, § 164 I BGB)
Eigene WE in fremdem Namen: unternehmensbezogenes Geschäft, § 164 I 2 BGB. Die Vertretungsmacht des L ergibt sich bereits aus § 56 HGB, da L als Lehrling des A in dessen Laden angestellt ist. Er gilt somit als ermächtigt zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen.
 - 2. WE der Y (keine Stellvertretung des K, sondern Eigengeschäft)
- II. Nichtigkeit des Kaufvertrages: Anfechtung, §142 I
 - 1. Anfechtung durch Y
 - a) Anfechtungserklärung, §143 I, II
 - b) Anfechtungsgrund
Dass Y für ihren Vater kaufen wollte, kommt gem. § 164 II nicht als Anfechtungsgrund in Betracht. Darüberhinaus liegt weder ein Eigenschaftsirrtum gem. § 119 II im Hinblick auf das Alter der Lampen, noch eine arglistige Täuschung gem. § 123 I Var. 1 vor (höchstens kurze Diskussion der Frage, ob Täuschung des Vaters nicht immerhin der Anlass für Y war, WE abzugeben).
- 2. Anfechtung durch A
Eine Teilanfechtung im Hinblick auf die Lampe mit der Münze ist hier grds. möglich, vgl. §139 BGB. Problematisch ist aber die Frage, ob die Anfechtung als Gestaltungsrecht bedingungsfeindlich ist (Anfechtung durch A für den Fall, dass er die Münze nicht herausverlangen kann): Nach ganz h.M. Eventualanfechtung, da es um eine Rechtsfrage geht. Weil die Rechtslage bereits feststeht und A lediglich nicht bekannt ist, geht es nicht um ein zukünftiges, ungewisses Ereignis.

- a) Anfechtungserklärung, §143 I, II
- b) Anfechtungsgrund

Gem. §166 I ist die Kenntnis des Vertreters L relevant. Nimmt man dagegen eine Weisung i.S.d. §166 II an, ist wieder dessen analoge Anwendung möglich. Es könnte ein Eigenschaftsirrtum gem. §119 II im Hinblick auf das Vorhandensein der Münze in einer der Lampen vorliegen. Das wäre der Fall, wenn man die Münze als verkehrswesentliche Eigenschaft der Lampe ansieht. An dieser Stelle ist ausführlich zu argumentieren.

Es liegt im Hinblick auf die Lampe mit der Münze ein Doppelirrtum vor, da auch Y insofern einem Eigenschaftsirrtum unterlag. Daher könnte die Anwendung des §119 II ausgeschlossen sein. Im Fall des Doppelirrtums ist umstritten, ob §119 II überhaupt anwendbar oder der Fall vielmehr über die Regeln der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) zu lösen ist. Es wird argumentiert, in einem solchen Fall hänge es vom Zufall ab, wer anfechte und somit gemäß § 122 I BGB hafte. Dagegen kann eingewendet werden, dass auch beim Doppelirrtum nur die Partei anfecht, die einen Vorteil aus der Anfechtung hat. Somit sei die Rechtsfolge des §122 I nicht unbillig und § 119 Abs. 2 BGB grds. auch in einem solchen Fall anwendbar. Hier dürfte Y infolge des Münzfundes gerade nicht anfechtungswillig und ein Ausschluss des Anfechtungsrechts nicht zwingend sein.

- c) Anfechtungsfrist
- B. Anspruch nicht erloschen
- C. Anspruch durchsetzbar: Verjährungseinrede, § 214 I durch Y

Es gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren gem. §195. Diese beginnt gem. §199 I am Ende des 31.12.2014 und endet am 31.12.2017. Man kann an dieser Stelle darauf eingehen, dass das Anschreiben des Kaufpreises eine Stundung darstellt. Daher ist die Verjährung gem. § 205 BGB gehemmt, was die Wirkung des §209 nach sich zieht. Im Ergebnis macht dies jedoch keinen Unterschied. Ebenso ist es vertretbar, von einer anfänglichen Stundung auszugehen. In diesem Fall tritt keine Hemmung ein, sondern die Verjährungsfrist beginnt erst mit Geltendmachung des Anspruchs durch A zu laufen. Der Anspruch ist nicht verjährt und durchsetzbar.

- D. Ergebnis: Anspruch (+/-)
- E.

A gegen Y aus § 985 BGB auf Herausgabe der Münze

- A. Anspruch entstanden
- I. Y ist Besitzerin der Münze, § 854 I BGB
- II. A müsste Eigentümer sein

1. Die Münze ist kein wesentlicher Bestandteil der Lampe gem. §93, sodass das Eigentum an der Lampe in dieser Hinsicht irrelevant ist

2.

3. Eigentumsvermutung zugunsten des (früheren) Besitzers, §1006 II

Teilweise wird der Besitz nicht von einem Besitzwillen abhängig gemacht. Die h.M. jedoch fordert für die Bejahung des Besitzes zumindest einen generellen Besitzwillen. Hierfür spricht die Unterscheidung von Eigen- und Fremdbesitz i.S.d. § 872 BGB und die ohne Besitzwillen nur schwer zu konstruierende Sachherrschaft. Der Besitzwillen des unwissenden A im Hinblick auf die Münze ist zweifelhaft. Es dürfte wohl ausreichen, dass sich der Besitzwille auf alle Gegenstände in seinem Laden bezieht. Eine Argumentation in beide Richtungen ist möglich.

Wird später auf einen Schatzfund abgestellt, muss der Besitz an dieser Stelle abgelehnt werden. Anderenfalls wäre die Münze aufgrund der Eigentumsvermutung zugunsten des (Vor-)Besitzers kein Schatz iSd § 984, weil es am Tatbestandsmerkmal „deren Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist“, fehlt.

Wenn Besitz bejaht wird, so streitet § 1006 Abs. 2 BGB auch zugunsten des Lieferanten der Lampen. Daher ist zunächst eine Übereignung gem. § 929 Satz 1 durch den Lieferanten an A zu prüfen. Diese ist – von der Anfechtung abgesehen – mit der Übereignung an Y identisch. Wird eine Übereignung an A verneint, so ist er nicht Eigentümer der Münze und der Anspruch aus § 985 scheitert.

4. Übereignung an Y, §929 S. 1

An diesem Punkt ist zu diskutieren, ob die Münze veräußert wurde, obwohl weder Verkäufer, noch Käuferin in diesem Zeitpunkt von ihrer Existenz wussten. Möglicherweise fehlt im Hinblick auf die Münze die Bestimmtheit, die für die Übereignung Voraussetzung ist. Andererseits kann sich die Übereignung auf den Gegenstand, so wie beide Parteien ihn sehen, beziehen. Das entspricht wohl eher der Verkehrsauffassung.

5. Unwirksamkeit der Übereignung: Anfechtung, §142 I durch A

Eigenschaftsirrtum, §119 II (s.o.). Lässt sich bejahen, wenn man die Münze als verkehrswesentliche Eigenschaft (werterhöhender unwesentlicher Bestandteil) der Lampe ansieht.

6. (Anmerkung zum Schatzfund, § 984 BGB)

Die Freistellung der Länder, gem. Art. 73 EGBGB bei Schatzregalen von den Regelungen des BGB, in diesem Fall § 984 BGB, abzuweichen, führte zur Umsetzung des §17 I 1 DSchG NRW: „Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler sowie Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass das Eigentum nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes.“

Das Vorliegen eines beweglichen Denkmals i.S.d. §2 I DSchG NRW sollte man bei einer einzelnen Münze im Wert von nur 3.000,- Euro wohl ablehnen. Die Prüfung des §984 ist aber ausschließlich dann möglich, wenn oben eine Eigentümerposition abgelehnt wurde und der Eigentümer somit i.S.d. §984 nicht mehr zu ermitteln ist.

Wenn die Übereignung der Lampe als wirksam angefochten angesehen wird, erwirbt A hälftiges Miteigentum an der Münze. Anderenfalls ist sie Alleineigentum der Y.

B. Ergebnis: Anspruch (+/-)

C.

A gegen Y aus § 812 I 1 Var. 1 BGB auf Rückübereignung und Rückgabe der Münze

A. Anspruch entstanden

I. Etwas erlangt: Eigentum und Besitz

Eigentum nur, wenn man § 1006 II BGB und eine Übereignung bejaht, die Anfechtung aber ablehnt.

II. durch Leistung

III. ohne Rechtsgrund: Unwirksamkeit des Kaufvertrags infolge Anfechtung

B. Ergebnis: Anspruch (+/-)

C.

A gegen Y aus § 812 I 1 Var. 2 BGB auf Rückgabe der Münze

Sollte man eine Übereignung und damit wohl zwangsläufig auch eine Leistung ablehnen, ist die Eingriffskondiktion zu prüfen. Dann bezieht sich der Anspruch nur auf die Herausgabe des Besitzes. Wird A gem. §1006 II als Besitzer bzw. Eigentümer angesehen, hätte man hier keine Probleme, den Eingriff zu bejahen; ein Rechtsgrund läge nicht vor. Lehnt man Besitz des A ab und bejaht konsequenterweise §984, gibt es im Hinblick auf die Münze keinen Besitz, in den eingegriffen werden kann. Allerdings könnte sich ein solches Recht mit Zuweisungsgehalt aus dem durch §984 entstehenden Miteigentum des A ergeben, wenn man dessen Eigentum an der Lampe bejaht.

3. Frage: Kann A von K oder F die Bezahlung der Lampen verlangen oder stehen ihm wenigstens Ersatzansprüche zu?

A gegen K aus § 433 II BGB

- A. Anspruch entstanden
- I. Kaufvertrag, § 433 BGB
 - 1. WE des A
 - 2. WE des F (Stellvertretung des K, § 164 I): aber Anfechtung der Vollmachtserteilung durch K?

Problem: Zulässigkeit der Anfechtung der ausgeübten Vollmacht

Nach h.M. ist die ausgeübte Innenvollmacht wie jede Willenserklärung anfechtbar. Insbes. könne der Verschiebung des Insolvenzrisikos mit teleologischer Reduktion des § 179 II begegnet werden. Der Anfechtungsgegner hat dann einen Anspruch gegen den Vertretenen aus § 122 (analog).

Die Gegenansicht lehnt eine solche Anfechtungsmöglichkeit ab. § 166 I stelle bei Willenserklärungen grundsätzlich auf die Person des Vertreters ab – eine weitergehende Anfechtungsmöglichkeit würde den Vertretenen besser stellen, als er stünde, wenn er selbst das Geschäft abgeschlossen hätte, da er dann das Geschäft nur durch Anfechtung seiner Willenserklärung vernichten könnte – die Anfechtbarkeit der Vollmacht würde ihm zum Nachteil des Dritten eine zusätzliche Vernichtungsmöglichkeit einräumen. Durch Anfechtung verschiebe sich das Insolvenzrisiko (§ 179 II Dritter gegen Vertreter; § 122 Vertreter gegen Vertretenen).

Für die h.M. spricht, dass sie das Gesetz auf ihrer Seite hat. Dem Schutzbedürfnis des Geschäftsgegners wird durch den Schadensersatzanspruch aus § 122 (analog) ausreichend Rechnung getragen.

- a) Anfechtungserklärung und Anfechtungsgegner

Es ist umstritten, wem gegenüber die Anfechtungserklärung zu erfolgen hat. Die Diskussion von differenzierender, wahlmöglichkeitsbefürwortender und rechtsfolgenorientierter Lösung ist hier aber nicht von Belang, da K sowohl F, als auch A gegenüber anfecht.

- b) Anfechtungsgrund

Es liegt ein Eigenschaftsirrtum des K gem. § 119 II BGB im Hinblick auf die Kenntnisse des F bzgl. arabischer Öllampen vor.

- c) Anfechtungsfrist

Die Frist des § 121 I 1 BGB ist gewahrt.

- 3. Zwischenergebnis: Anfechtung (+), keine wirksame Stellvertretung

- B. Ergebnis: Anspruch (-)

A gegen K aus § 122 I BGB (analog) (+)

Der Anspruch besteht nach h.M. nur analog. § 122 Abs. 1 besteht dem Wortlaut nach nur im Verhältnis F-K; F würde hingegen gegenüber A nach § 179 Abs. 2 haften. Um diese Kette zu vermeiden, wird § 122 Abs. 1 in analoger Anwendung auf das Verhältnis A-K direkt angewendet; umgekehrt wird § 179 Abs. 2 BGB teleologisch reduziert.

Wenn der Vertragspartner im Vertrauen auf die Gültigkeit des Vertrages leistet, kann nach § 122 Abs. 1 BGB das Geleistete zurückgefordert werden. A übereignet dem K im Vertrauen auf einen wirksamen Kaufvertrag die Lampen. Demnach liegt ein Vertrauensschaden i.S.d. § 122 Abs. 1 vor.

A gegen F aus § 179 I BGB (-)

Keine Kenntnis der mangelnden Vertretungsmacht bei F; muss nicht unbedingt geprüft werden.

A gegen F aus § 179 II BGB (-)

Anspruch an sich gegeben. Dogmatisch ist eine teleologische Reduktion jedoch dadurch zu begründen, dass der Geschäftspartner bei Bestehen eines Anspruchs gegen den Vertretenen aus § 122 I (analog) BGB keinen Anspruch mehr gegen den Vertreter ohne Vertretungsmacht aus § 179 II BGB benötigt und Letzterer darüberhinaus schutzwürdig ist.

Frage 4:

Otto von Gierke (1841-1921) übte Kritik am 1. BGB-Entwurf. Das Originalzitat spricht vom „Tropfen sozialistischen Öls“, wird aber nur selten korrekt überliefert. Insgesamt fiel der 1. BGB-Entwurf auf viel Wohlwollen (das wird oft verzerrt überliefert). Kritik gab es besonders prominent von Anton Menger und Otto von Gierke.

Gierke kritisierte den undeutschen Liberalismus und die fehlende Gemeinschaftsbindung. Der Grundsatz „Kauf bricht Miete“ wurde als sinnbildlich für den Verstoß gegen die soziale Aufgabe einer Kodifikation bürgerlichen Rechts angesehen. Hier war teilweise viel Irrationalität und deutschtümelnde Romantik im Spiel.

Als Antwort auf die Angriffe von Gierke und Menger änderte man damals die Vorschrift „Kauf bricht nicht Miete“ (§ 571 a. F./§ 566 n. F.). Dazu gibt es einen wichtigen Aufsatz von Gottlieb Planck und auch für die Zeit davor die Habilitationsschrift von Tilman Reppen. Neben dem BGB gab es bereits damals das Abzahlungsgesetz, so dass der Tropfen Öl vielleicht seit 1894 bereits vorhanden war (dazu auch immer wieder Joachim Rückert).

Angesichts des starken Trends zur Materialisierung des Privatrechts hat sich die Kritik inzwischen seit Jahrzehnten überholt. Verbraucherschutz, Mieterschutz, einseitig zwingendes Recht etc. haben aus dem BGB auch ein soziales Gesetzbuch werden lassen.

Sehr gute Arbeiten könnten sehen, dass die Darstellung bei Wieacker ideologisch sehr fragwürdig ist. Wer sich also lediglich auf Wieacker stützt, kann in diesem Abschnitt keine Spitzennote erhalten.